

# Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 13.02.2020

## - Finanzausschuss -

Hiermit werden Sie

**zur 10. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 25.02.2020, 18:30 Uhr,**  
**in der Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg,**  
**Robert-Bosch-Straße 1-3, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |           |  |                     |
|-----------|--|---------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                     |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten  |                     |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 28.01.2020   |                     |
| Punkt 4   | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse   | SR/BerVoSr/162/2020 |
| Punkt 5   | Bericht der Verwaltung   | SR/BerVoSr/163/2020 |
| Punkt 6   | Jahresbericht 2019 der Stadtbücherei Ratzeburg   | SR/BerVoSr/157/2020 |
| Punkt 7   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern  |                     |
| Punkt 8   | I. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer  | SR/BeVoSr/272/2020  |
| Punkt 9   | Feuerwehrangelegenheiten   |                     |
| Punkt 9.1 | hier: Bericht des Wehrführers  |                     |
| Punkt 9.2 | hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019   | SR/BerVoSr/156/2020 |
| Punkt 9.3 | hier: Einrichtung einer weiteren Gerätewart-Stelle   | SR/BeVoSr/274/2020  |
| Punkt 9.4 | hier: Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg   | SR/BeVoSr/275/2020  |
| Punkt 9.5 | hier: Auslagenpauschale für Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte  | SR/BeVoSr/273/2020  |
| Punkt 10  | Anträge  |                     |
| Punkt 11  | Anfragen und Mitteilungen  |                     |

Marion Wisbar  
Vorsitzende

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.02.2020

SR/BerVoSr/162/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 11.02.2020

Bruns, Martin am 13.02.2020

### Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse



Ifd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	01.06.2004 18.05.2010 20.05.2014 22.10.2019	12 7.3 9 7	neues Haushaltsrecht Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung der Doppik	<p>Gemäß Beschluss wurde mit Unterstützung Externer die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral durchgeführt. Neben der vorgeschriebenen Veranschlagung von Abschreibungsbeträgen für das Infrastrukturvermögen (Gebäude, Straßen, Plätze usw.) wurde auch das bewegliche Anlagevermögen der Schulen sowie der Feuerwehr erfasst und bewertet. Ebenso wurden sämtliche Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge erfasst, die im Regelfall entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst werden. Anzumerken bleibt, dass es sich bei den Beträgen um kostenneutrale Veranschlagungen handelt, die das Ergebnis eines kameralfgeführten Haushaltes nicht belasten. Über die Unterschiede der Buchführungssysteme (Kameralistik/Doppik) wurde in der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2019 berichtet.</p> <p>Ergänzend ist zu berichten, dass die Landesregierung am 25.06.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) beschlossen hat. Kernpunkt der geplanten Gesetzesänderung ist die verpflichtende Einführung der Doppik für alle Kommunen im Lande und damit die Abschaffung des Wahlrechts zwischen kameraler und doppelter Buchführung (§ 75 Abs. 4 GO). Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Ämter und Gemeinden bis zum Haushaltsjahr 2024 auf die Doppik umstellen müssen.</p> <p>Nach dem in Schleswig-Holstein geltenden strikten Konnexitätsprinzip (Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein) greift zwar Konnexität nicht nur bei Einführung neuer Aufgaben, sondern auch bei der Festlegung neuer kostenträchtiger Standards. Unter Zugrundelegung hierzu ergangener verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies jedoch nur insoweit, als die Erfüllung von Sachaufgaben betroffen ist, nicht hingegen bei bloßen Organisations- bzw. Existenzaufgaben. Bei letzteren handelt es sich um solche Aufgaben, die die Existenz und Handlungsfähigkeit der Kommunen betreffen; Vorschriften, die nur verwaltungsinterne Bereiche wie innere Organisation, Personal oder Haushaltswirtschaft betreffen, unterfallen danach nicht dem Aufgabenbegriff des Konnexitätsprinzips. Durch die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen entsteht daher keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip.</p> <p>Im Vergleich zur kameralen Haushaltswirtschaft muss mit einmaligen Kosten (Fortbildung der Beschäftigten, Software, Erfassung und Bewertung des restlichen Vermögens, beratende Unterstützung) und etwas höheren laufenden Kosten gerechnet werden.</p> <p>Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2019 für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung der Doppik im Geleitzugverfahren mit weiteren Kommunen/Ämtern ausgesprochen. Die Beschlussfassung über die Auftragsvergabe erfolgte in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.12.2019. Ein erstes Auftaktgespräch mit dem Auftraggeber fand am 10.02.2020 statt. Das nächste Gespräch ist für Ende März avisiert.</p>	Zwischenbericht	4

### Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Ifd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
2	20.08.2019	10	Verkauf eines Grundstückes an das THW	Der Hauptausschuss ist der Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt. Die Verwaltung hat die Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) aufgenommen und alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Seitens der BImA erfolgte bislang keine Reaktion. Der Grundstückskaufvertrag wurde noch nicht unterzeichnet.	Zwischenbericht	6
3	28.01.2019	7-9	Haushaltsplan 2020	<p>Der vom Finanzausschuss zur Beschlussfassung empfohlene Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 wurde in den Sondersitzungen des Hauptausschusses sowie der Stadtvertretung am 03.02.2020 mit folgenden Änderungen beschlossen.</p> <p>Im Vermögenshaushalt wurde bei der Haushaltsstelle 130.020.9350 (Erwerb von bewegl. Sachen, Feuerwehr) ein sachbezogener Sperrvermerk betreffend der Ausrüstung für die Tauchergruppe eingerichtet. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Finanzausschuss.</p> <p>Die Haushaltsstelle 468.001.9400 (Parkouranlage) wurde ebenfalls mit einem Sperrvermerk versehen. Nach Vorlage eines Kostenvoranschlages kann dieser vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss aufgehoben werden. Der Bürgermeister sicherte zu, den Jugendbeirat bei der Akquise von Drittmitteln zu unterstützen.</p> <p>Auf die Veranschlagung eines Sperrvermerkes bei der Haushaltsstelle 110.001.9351 (Beschaffung Traffic Patrol XR) wurde verzichtet.</p> <p>Die entsprechende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden. Der Haushaltsplan 2020 mit allen Bestandteilen (Druckfassung) ist in Bearbeitung und wird alsbald nach Fertigstellung auf der städtischen Webseite für die Öffentlichkeit bereitgestellt.</p>	Abschlussbericht	2

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 2

## Bericht der Verwaltung

### Zusammenfassung:

Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten, aktuelle Themen und Entwicklungen. Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 13.02.2020

Bruns, Martin am 13.02.2020

### Sachverhalt:

#### **Steuerlicher Querverbund**

**hier: Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 06.02.2020**

**BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand  
Beschluss vom 29.01.2020 I R 4/20**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Beschluss vom 13.03.2019 - I R 18/19 um Klärung gebeten, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften gegen die Beihilferegelung des Unionsrechts verstößt ([siehe Pressemitteilung Nr. 69 vom 24. Oktober 2019](#)). Für Städte und Gemeinden ist dies von großer Bedeutung, da sie im Bereich der Daseinsvorsorge häufig an Gesellschaften mit dauerdefizitären Tätigkeiten (z.B. Schwimmbäder) beteiligt sind. Der BFH hat nunmehr mit Beschluss vom 29.01.2020 das dem Vorlagebeschluss zugrundeliegende Revisionsverfahren eingestellt, nachdem die Klägerin des Rechtsstreits die Revision zurückgenommen und das beklagte Finanzamt dem zugestimmt hat.

Damit kommt es (zunächst) nicht zur Klärung der Frage, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG eine selektive Beihilfe für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige darstellt und damit als genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe i.S. von Art. 107 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzusehen ist. Der Vorlagebeschluss an den EuGH ist durch die Rücknahme gegenstandslos geworden. Davon unberührt bleibt allerdings das Recht der Europäischen Kommission von sich aus die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in Art. 108 AEUV vorgesehenen Verfahrens zu prüfen.

### **Umstellungsfrist zum Übergang der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)**

Seit 2017 gibt es einschneidende Neuerungen in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. So können viele kommunale Leistungen umsatzsteuerlich relevant sein. Viele juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nutzen über die abgegebene Optionserklärung derzeit noch das alte Recht. Die Frist läuft Ende 2020 aus, ab Januar 2021 ist damit zwingend die neue Regelung anzuwenden.

Das Finanzministerium hat nunmehr den kommunalen Landesverbänden die Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung des § 2b UStG auf jPdöR übersandt. Um den Kommunen einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem mit der dabei gebotenen Sorgfalt zu ermöglichen, hat der Bundesrat sich in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2019 für die Verlängerung der Übergangsfrist auf der Grundlage der bereits abgegebenen Optionserklärung bis zum Ende des Jahres 2022 ausgesprochen.

Der Bundesrat stellt fest, dass zahlreiche Fragen zur Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz auf verschiedene Formen der interkommunalen Zusammenarbeit weiterhin ungeklärt sind und dies auch mit Blick auf die neueren unionsrechtlichen Entwicklungen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Kommunen führt. Er ist der Auffassung, dass die Kommunen Rechtssicherheit in Bezug auf die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung aller wesentlichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit benötigen, damit sie die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen treffen können, um sich auf die Neuregelung angemessen einzustellen. Diese konnte bei vielen Kommunen auf Basis der aktuell verfügbaren Anwendungshinweise noch nicht vollständig hergestellt werden.

Es gilt für die Kommunen und Träger öffentlichen Rechts, sich nicht nur einen Überblick über alle steuerlich relevanten Vorgänge zu verschaffen, die sich ändern, sondern darüber hinaus auch die notwendigen organisatorischen Anpassungen (Vertragsmanagement, Prozessabläufe, Aufbauorganisation) zu identifizieren und Änderungen durchzuführen.

## Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Der kommunale Finanzausgleich wird zum 1. Januar 2021 bedarfsgerecht weiterentwickelt. Zur weiteren Umsetzung haben Land und kommunale Landesverbände gemeinsam ein externes Gutachten ausgewählt und beauftragt. Die Experten haben in einem hochkomplexen Verfahren die Finanzbedarfe von Kommunen und Land ermittelt. Diese umfangreiche wissenschaftliche Betrachtung ist bislang einmalig in Deutschland.

Entsprechend anspruchsvoll gestaltet sich die Auswertung des Gutachtens. Daran arbeitet die Landesregierung intensiv gemeinsam mit der kommunalen Familie im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich und in der Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich.

Die Landesregierung hat am 11. Februar 2020 einen [Gesetzentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs](#) auf den Weg gebracht und hierfür ein Anhörungsverfahren eingeleitet. Die entsprechenden Erläuterungen zum Gesetzesentwurf befinden sich in der vorgenannten per Querverweis (Hyperlink) hinterlegten Anlage. Den kommunalen Landesverbänden ist eine Frist zur Stellungnahme bis Anfang März eingeräumt worden. Die kurze Frist folgt der Notwendigkeit, das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen, da die Nichtanwendungsfrist aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes mit dem 31.12.2020 abläuft.

Entsprechend werden die Vorstände des Städtetages und Städtebundes Schleswig-Holstein zeitnah innerhalb der Frist über den Gesetzesentwurf beraten und eine Stellungnahme vorbereiten.

Festzuhalten ist, dass das Land in der vertikalen Dimension des Finanzausgleichs noch einmal nachgebessert hat, indem es statt 20 Mio. € nunmehr 25 Mio. € zur Kompensation des geänderten Erstattungsverfahrens in der Sozialhilfe bereitstellen will. Zudem dynamisiert das Land noch einen Betrag in Höhe von 11,5 Mio. € aus dem bisherigen Vorwegabzug für Straßenbau und Infrastrukturlasten. Aus Sicht des Städteverbandes erscheint das Ergebnis in vertikaler Hinsicht zumindest vertretbar.

In horizontaler Hinsicht ist die Landesregierung auf die Forderungen des Städteverbandes zum Teil eingegangen und hat den weit überwiegenden Teil der verbleibenden Mittel des Integrationsfestbetrages (7,65 Mio. €) in die Zentrale Orte-Masse integriert. Zudem bleibt die Zentrale Orte-Masse erhalten und wird gestärkt. Der bisherige Vorwegabzug für Straßenbau und Infrastruktur, der zum Großteil den Kreisen zu Gute kam, soll aufgelöst und den Schlüsselzuweisungen insgesamt zur Verfügung gestellt werden. Die Aufstockung der Infrastrukturmittel aus der Schlüsselmasse entspricht ebenfalls einer Forderung des Städteverbandes. Ebenso die Anhebung des Investitionskostenanteils an den Schulkostenbeiträgen in zwei Stufen auf 400 € bzw. 475 €.

Der Städteverband lehnt weiterhin einen Flächenansatz für Straßenunterhaltung auf Ebene der Kreise ab und stellt die Höhe des Flächenansatzes auf Gemeinde-

ebene in Frage (Flächenfaktor Straßenkilometer). Ebenso erweist sich die Veränderung des Verteilungsschlüssels bei der Infrastrukturförderung als nicht bedarfsorientiert.

Insgesamt wird der Städteverband sich weiter für eine Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs einsetzen, die dem verfassungsrechtlichen Auftrag entspricht, nämlich die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen.

Nach einer Simulationsrechnung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, bezogen auf das Jahr 2021, ergeben sich für Ratzeburg folgende Veränderungen im Vergleich mit dem KFA 2019:

Gemeindeschlüsselzuweisungen:	-26.232 €
Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben:	+63.684 €
<b>Ergebnis Zuweisungen:</b>	<b>+37.452 €</b>
Weitere Infrastrukturmittel:	+76.653 €
Schwimmsportstättenförderung*:	+47.170 €
<b>Ergebnis Vorwegabzüge:</b>	<b>+123.823 €</b>
Mehreinnahmen	161.275 €
Minderbelastung Kreisumlage	9.155 €
<b>Gesamtveränderung</b>	<b>+170.430 €</b>

\* Ein neuer Vorwegabzug für Träger kommunaler Schwimmsportstätten wird aus der Finanzausgleichsmasse mit 7,5 Mio. Euro finanziert. Zur kommunalen Daseinsfürsorge gehört das Vorhalten einer Schwimmsportinfrastruktur. In Schwimmsportstätten findet insbesondere Schwimmunterricht statt, der von Schulen, der DLRG oder durch Schwimmverein organisiert wird. Gerade als Land zwischen den Meeren ist es wichtig, dass die Bevölkerung, insbesondere die Kinder schwimmen lernen können. Der Betrieb und die Unterhaltung dieser Schwimminfrastruktur sind im Regelfall defizitär. Durch die Zuweisungen (Vorwegabzug) sollen die Betriebskostendefizite – ausgehend von der bis zum 31. März eines jeden Jahres an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein gemeldeten Zeitstundenkontingente für Schwimmunterricht von Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden – abgemildert und dadurch die Schließung von Schwimmsportstätten verhindert werden. Für den neu eingeführten Vorwegabzug für kommunale Schwimmsportstätten liegen die für eine verlässliche Simulation erforderlichen Daten noch nicht vor. Die Mittel in Höhe von 7,5 Mio. Euro werden in den Simulationen rechnerisch nach der Anzahl der kommunalen Schwimmstätten auf Basis der Daten aus der Großen Anfrage zur Situation und Förderung der vereinsgebundenen Schwimmbildung und des Schwimmsports in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017 verteilt.

## Zweitwohnungssteuer

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer, mit der das bisherige Bemessungssystem der Grundsteuer (§ 79 BewG) für verfassungswidrig erklärt wurde, ist es erforderlich, auch das Bemessungssystem der Zweitwohnungssteuer neu zu entwickeln. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat mit zwei Urteilen vom 30.01.2019 - 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18 – die bisher in nahezu allen Zweitwohnungssteuersatzungen enthaltene Bezugnahme auf die „bereinigte Jahresrohmieta“, welche einen Faktor für die bisherige Ermittlung der Grundsteuermessbeträge darstellte, verworfen. Die Revision wurde zugelassen und die beiden betroffenen Kommunen haben davon Gebrauch gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27.11.2019 die Revision abgewiesen. Somit ist die Stadt Ratzeburg rechtlich gehalten, ein neues Bemessungssystem für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu entwickeln.

Wie bereits in den vergangenen Sitzungen des Finanzausschusses berichtet, hat eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Satzungsmuster erarbeitet. Die Hansestadt Lübeck hat außerdem einen weiteren Satzungsvorschlag erarbeitet, der zur letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 21.11.2019 vorgelegt und zur Verfügung gestellt wurde. Die Satzungsempfehlungen stellen lediglich unverbindliche Vorschläge dar und müssen an die jeweiligen Verhältnisse und Anforderungen vor Ort angepasst werden.

Der Entwurf 1 orientiert sich beim Steuermaßstab an der Jahresnettokaltmiete, knüpft an die tatsächlichen Verhältnisse an, also den vom Mieter einer Zweitwohnung geschuldeten Mietzins bzw. bei Eigentümern von Zweitwohnungen den geschätzten ortsüblichen Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung. Die Bemessungsgrundlage nach den tatsächlichen Verhältnissen wäre in der Stadt Ratzeburg nur schwer umsetzbar, weil die Stadt über keinen amtlichen Mietpiegel verfügt und die meisten Zweitwohnungen von den Eigentümern selbst genutzt werden.

Die Entwürfe 2 und 3 basieren beide auf dem Bodenrichtwert, jedoch wird dieser unterschiedlich berechnet.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der vom Oberverwaltungsgericht vorgeschlagenen Lösungsansätze und der vorliegenden Satzungsmuster wird verwaltungsseitig daher eine Bemessungsgrundlage nach dem Flächenmaßstab (Bodenrichtwert) zur Beschlussfassung vorgelegt werden, der sich wie folgt berechnet:

1. der Bodenrichtwert multipliziert mit
2. der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit
3. dem Baujahr (Baujahresfaktor) des Objektes multipliziert mit
4. der Gebäudeart (Wertfaktor) des Objektes.

### **Zu 1 - Der Bodenrichtwert**

Bodenrichtwerte sind als durchschnittliche Lagewerte für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone) definiert, die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche Wertverhältnisse gelten. Der Bodenrichtwert wird als Betrag in Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche dargestellt und gilt in dieser Weise nur für die definierten Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks. Die Bodenrichtwerte und die dazugehörigen Bodenrichtwertzonen werden alle zwei Jahre aktualisiert, daher ist die Nutzung der Bodenrichtwerte zur Abbildung der Lage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer besonders gut geeignet. Die Bodenrichtwerte für Schleswig-Holstein sind im Internet öffentlich zugänglich.

### **Zu 2 - Die Quadratmeterzahl der Wohnfläche**

Der Bodenrichtwert wird als Betrag in Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche dargestellt. Dieser Betrag wird mit der Wohnfläche eines Objektes in Quadratmeter multipliziert. So wird das individuelle Verhältnis von Wohnungsgröße und Lage bestimmt. Dadurch ist die steuerliche Gleichbehandlung gewährleistet.

Für die Berechnung der Wohnfläche wird die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFV) vom 25.11.2003 zugrunde gelegt.

### **Zu 3 - Das Baujahr des Objektes**

Das Oberverwaltungsgericht empfiehlt ebenfalls, eine Differenzierung anhand des Baujahres eines Objektes für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer vorzunehmen, um den Werteverlust eines Objektes in die Berechnung einfließen zu lassen. Die Stadt Ratzeburg sollte daher einen Baujahresfaktor anwenden, z. B. ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres.

### **Zu 4 - Die Gebäudeart des Objektes**

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein empfiehlt eine Differenzierung der Gebäudearten in mehrere Kategorien und diese als Zuschläge in die Formel einfließen zulassen. Praktikabel für die Zweitwohnungssteuerfälle ist hier die Unterteilung der Gebäude in Kategorien: In der ersten Kategorie werden die Mietwohnungen, in der zweiten Kategorie werden Eigentumswohnungen, in der dritten Kategorie werden die Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser und in der vierten Kategorie werden die Einfamilienhäuser hinterlegt. Die Gebäudearten werden dann nach Wertfaktoren untergliedert (z. B. 1, 1,1, 1,2, ...)

## **Fazit und weiteres Verfahren**

Die Bemessungsgrundlage nach dem Flächenmaßstab ist mit einem geringen Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Die amtlichen Bodenrichtwerte liegen vor und werden bei Bedarf alle zwei Jahre aktualisiert. Alle Werte sind dem Steuerpflichtigen zugänglich und er kann somit ohne viel Aufwand seine Jahressteuer nachvollziehen.

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zweitwohnungssteuer wird durch den festzusetzenden Steuersatz bestimmt, der sich erst dann ermitteln lässt, wenn die neu zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen vorliegen. Aus diesem Grunde wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ein Informationsschreiben nebst Fragebogen an alle Steuerpflichtigen versandt.

Eine Beschlussfassung über die neue Zweitwohnungssteuersatzung bzw. Änderungssatzung wird demnach frühestens im 2. Quartal 2020 zur Beschlusslage bei der Stadtvertretung vorliegen können. Bis dahin ist eine Veranlagung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht möglich.

# Ö 6

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.01.2020

SR/BerVoSr/157/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Az: FB 1 / 420.3

## Jahresbericht 2019 der Stadtbücherei Ratzeburg

**Zusammenfassung:** Pflichtgemäße -jährliche- Berichterstattung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 27.01.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 28.01.2020

### **Sachverhalt:**

Dem Finanzausschuss (zuständiger Fachausschuss für Angelegenheiten der Stadtbücherei Ratzeburg) ist jährlich der jeweilige Jahresbericht der Stadtbücherei zur Kenntnisnahme vorzulegen; der Bericht für das Jahr 2019 ist daher dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Jahresbericht 2019 der Stadtbücherei Ratzeburg

**Ö 6**

**Stadtbücherei Ratzeburg**

**Jahresbericht 2019**

## Jahresbericht 2019 der Stadtbücherei Ratzeburg

Die Stadtbücherei kann für das Berichtsjahr mehr aktive Leser und Leserinnen verzeichnen, ebenso ein Plus bei den Neuanmeldungen von 4,4 %. Insgesamt wurden 2019 43.488 Besucher gezählt, 1971 Büchereiausweise für das laufende Jahr aktiviert, davon 453 neue Ausweise ausgestellt.

Mit 98.476 Entleihungen im letzten Jahr, wurden an jedem Öffnungstag im Durchschnitt 405 Medien ausgegeben und 179 Besucher gezählt.

Die Gesamtausleihe beinhaltet einen leichten Rückgang von 3,8 %. Der Rückgang betrifft fast alle Bestandsbereiche, insbesondere die audiovisuellen Medien, die durch Angebote von Streaming-Diensten in der Nachfrage weiterhin sinken.

Wiederholt ist ein starker Zuwachs von 15,4 % bei der Onleihe, der Ausleihe von digitalen Medien zu vermelden. Ein Angebot, das immer beliebter wird, aber oftmals technische Hilfestellung beim Leser erfordert, so dass in Zukunft regelmäßige E-Sprechstunden eingerichtet werden.

Nach wie vor wird die Bücherei gern als Leseort genutzt, um aktuelle Zeitungen und Zeitschriften zu konsumieren, so dass noch mehr Sitzmöglichkeiten für die täglichen Besucher geschaffen wurden. Das Angebot der Zeitschriften verzeichnet weiterhin eine Ausleihsteigerung, im letzten Jahr um 5 %. So soll in Zukunft der Besucher ebenfalls in den Räumen der Bücherei die Möglichkeit bekommen, mit Bücherei eigenen Tablets eine größere Auswahl an digitalen Magazinen und Zeitungen durch den Service der Onleihe zu nutzen.

Im Bereich Bibliothekspädagogik konnte durch den Einsatz von Tablets in Klassenstärke, die Ende 2018 durch landesweite Fördermittel angeschafft werden konnten, das Angebot für Schulklassen modernisiert und digitalisiert werden. Seit 2019 wird zusätzlich ein Planspiel zum Thema Fake News angeboten.

Das neue Veranstaltungsprogramm im Rahmen einer „Nacht der Bibliotheken“ wurde erstmalig erfolgreich erprobt, so dass in Zukunft diese Veranstaltung alle zwei Jahre stattfinden soll.

Mit der Eröffnung der Tüftelei zum Ausprobieren von Lernrobotern und App basierten Bausteinen vor Ort wird ebenfalls ein Konzept weiterentwickelt, damit die Bücherei noch mehr als ein Ort mit hoher Aufenthaltsqualität wahrgenommen wird und als Treffpunkt für jedermann zum gemeinsamen Lernen, zur Information und Kommunikation.

Für das Jubiläumsjahr 2020 sind zusätzliche Veranstaltungen für die Öffentlichkeit geplant, da sich die Stadtbücherei seit 25 Jahren am Standort „Unter den Linden“ befindet.

Im Auftrag

*H. Kröplin-Scheer*

Ratzeburg, den 24.01.2020

---

## Öffentlichkeitsarbeit

---

### Insgesamt 72 Veranstaltungen mit 1620 Teilnehmern und Teilnehmerinnen:

- Vorlesestunde und Bilderbuchkino  
Leseclub für 4-7jährige Kinder, jeden ersten Dienstag im Monat
- Tüftelei / Makerspace-Angebote
- Nacht der Bibliotheken
- Lesung zum Weltfrauentag in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Ratzeburg
- Märchen für Kinder mit Erzählerin Anna Malten in Kooperation mit der Veranstaltungsreihe „KulturSommer am Kanal“
- Ratzeburger Lese-Regatta für Kinder ab dritter Klasse: Leseförderaktion in den Sommerferien mit einer Abschlussveranstaltung und Verleihung der Lesemedailles
- Schulanfängeraktion : Übergabe einer Überraschungstüte mit Elternbrief nach Vorzeigen der Schultüte
- EscapeRoom für Kinder in Kooperation mit dem Ortsjugendring
- Täglicher Bücherflohmarkt
- 13 Patenschaften für Zeitschriftenabonnements

---

### Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten

---

- 23 Büchereiführungen mit 447 Teilnehmern (angeboten werden Bibliotheksführerscheine für Kindergärten und Grundschulen und je nach Klassenstufe orientierte Büchereieinführungen für alle Schultypen, digitale Büchereirallyes und ein Planspiel zum Thema Fake News)
- Schleswig-Holsteinische Kinder- und Jugendbuchwoche 2019:  
3 Lesungen für die dritte Klassenstufe der Grundschule Ratzeburg/Vorstadt und für die achten Klassen der weiterführenden Schulen in Ratzeburg mit dem Kinder- und Jugendbuchautor Manfred Theisen.
- Teilnahme am Bücherfest der Grundschule Ratzeburg/St. Georgsberg mit einer Medienpräsentation der Stadtbücherei
- Dezembergeschichten: ein Adventskalender zum Zuhören und Mitmachen
- 3x Bilderbuchkino für Kindergärten
- 112 entlehene Themenkisten und Klassensätze an Schulen und Kindergärten mit insgesamt 1760 Medien.
- Ausbildung: 7 Schulpraktikanten

<b>Ausleihe</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Entleihungen an Leserschaft insgesamt	102412	98476
Sachliteratur	14388	12872
Schöne Literatur	17448	16664
Kinder- und Jugendliteratur	30860	29769
davon erzählende Literatur	23264	22253
davon Sachliteratur	7596	7516
Hörbücher	6307	6069
Kinderhörspiele	7210	6448
Musik-CDs	3407	3078
Computerspiele	884	842
Spiele	1049	980
DVDs	5591	4809
Zeitschriften	7341	7606
Onleihe (digitale Ausleihe)	5939	6855
Leihverkehr (Medien aus externen Büchereien bestellt; regional und überregional)	1988	2484
Entleihungen je Öffnungstag	415	405
Entleihungen pro Leser	53	50
Besucher je Öffnungstag	181	179

---

#### **Entleihungen**

---

<b>Entleihungen 2015:</b>	<b>110.847 Entleihungen</b>
<b>Entleihungen 2016:</b>	<b>105.242 Entleihungen</b>
<b>Entleihungen 2017:</b>	<b>99.298 Entleihungen</b>
<b>Entleihungen 2018:</b>	<b>102.412 Entleihungen</b>
<b>Entleihungen 2019:</b>	<b>98.476 Entleihungen</b>

<b>Leser</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Angemeldete Leser insgesamt	1949	1971
davon Erwachsene	1246	1276
davon Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	703	695
Neuanmeldungen	434	453

## Statistischer Arbeitsbericht

<b>Öffnung</b>		<b>2018</b>	<b>2019</b>
Geöffnete Tage im Jahr		247	243
Wöchentliche Öffnungsstunden		31	31
Öffnungszeiten:	Mo., Di.	9.30-12.30 und 14.30-18.00 Uhr	
	Do.	9.30-12.30 und 14.30-18.00 Uhr	
	Fr.	9.30-18.00 Uhr	
	Sa.	9.30-12.30 Uhr	

  

<b>Bestand am 31. Dezember</b>		<b>2018</b>	<b>2019</b>
Medieneinheiten insgesamt		23848	23459
davon Sachliteratur		6624	6468
Belletristik		4976	4813
Kinder- und Jugendliteratur		8297	8328
Hörbücher		712	674
Hörspiele/Kinder		625	668
Musik-CDs		805	845
Konsolenspiele		194	196
Spiele		190	188
DVDs		881	761
Zeitschriftenhefte		544	518
Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements		36	37
Zugang an Medien		1986	1803
Abgang an Medien		3209	2192
Onleihe (Digitales Medienangebot im Verbund mit 110 Bibliotheken in Schleswig-Holstein)		84829	97043

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

## I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

### Zielsetzung:

Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes in die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt

die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Entwurf zur Vorlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 11.02.2020

Bruns, Martin am 13.02.2020

## **Sachverhalt:**

### **Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim**

Der Finanzausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung am 28.01.2020 auf Antrag der SPD-Fraktion eine Änderung der städtischen Hundesteuersatzung wie folgt empfohlen:

*„Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, § 7, Absatz 1, der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird um Ziffer 9 ergänzt:*

*Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in privates Eigentum übernommen worden sind, für die Dauer von zwei Jahren.“*

### **Begründung des Antrages**

Durch diese Ergänzung der Satzung um diesen Befreiungstatbestand soll erreicht werden, dass es den Betreibern von Tierheimen leichter fällt, Hunde an private Haushalte zu vermitteln. Im Sinne des Tierschutzes halten wir es für richtig, über diesen Weg potentielle Hundeeigentümer zu motivieren, bevorzugt Tiere aus dem Tierheim bei sich aufzunehmen.

Aufgrund dessen ist eine Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer erforderlich.

## **Allgemeines**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundsteuer ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die jeweilige kommunale Hundesteuersatzung, die neben dem vorrangigen Zweck der Einnahmeerzielung auch ordnungspolitische Zwecke (Lenkungsabgabe) sowie weitere Lenkungen durch Steuervergünstigungen verfolgen kann. Tatbestandsmerkmale für Steuerermäßigungen und -befreiungen liegen weitgehend im Gestaltungsspielraum des örtlichen Satzungsgebers. Dabei ist übergeordnetes bzw. höherrangiges Recht zu beachten.

## **Grundsatz der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung**

Eine Befreiung von der Hundesteuer könnte grundsätzlich gegen den im Abgaben- und Steuerrecht geltenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Steuergerechtigkeit verstoßen.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung fordert Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Danach sind gleiche Sachverhalte steuerlich gleich zu behandeln. Ein von der Rechtsprechung allgemein anerkannter Maßstab für eine gleichmäßige Besteuerung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, bei der die Besteuerung an die in der Einkommens- und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Konsumfähigkeit, anknüpft.

Gründe, die eine vom Regelfall abweichende Besteuerung rechtfertigen, liegen dann vor, wenn eine Hundehaltung Zwecken dient, die aus der Sicht der Allgemeinheit objektiv als notwendig oder förderungswürdig anerkannt sind (z. B. die Unterstützung von Behinderten, Maßnahmen zur Lebensrettung). In der städtischen Hundesteuersatzung werden zur Erläuterung von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen folglich die Fälle genannt, bei denen sich die Hundehaltung nicht als Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zeigt, sondern als notwendige Maßnahme zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke.

Der Steuerbefreiungstatbestand für aus Tierheimen abgegebene Hunde verstößt demzufolge grundsätzlich gegen den Grundsatz der Steuergleichheit, indem die eigentliche Steuerpflicht, das Halten eines Hundes, unterschiedlich, und zwar nach der Herkunft des Tieres, behandelt wird. Gleichwohl könnte der Befreiungstatbestand unter den aus Sicht der Allgemeinheit förderungswürdigen Zwecken fallen.

Zu beachten gilt hier, dass über den fiskalischen Zweck hinaus weitere Lenkungszwecke seitens des Satzungsgebers verfolgt werden dürfen.

### **Lenkungszweck der Hundesteuer**

Der Lenkungszweck der Hundesteuer besteht in erster Linie darin, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Hundegefahren aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel wird durch verschiedene Regelungen der Hundesteuersatzung verfolgt. Die Besteuerung der Hundehaltung im Allgemeinen soll die Anzahl von Hunden in der Kommune zügeln. Die (progressive) Staffelung der Hundesteuersätze soll die Mehrfachhundehaltung einschränken bzw. die Anzahl an gefährlichen Hunden auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Darüber hinaus kann der Satzungsgeber weitere Lenkungszwecke verfolgen und aus sachlichem Grund eine Differenzierung vornehmen. Anders als bei den ordnungspolitischen Lenkungszwecken besteht das Ziel der lenkenden Steuervergünstigungen zunächst in einem bestimmten Verhalten des Steuerpflichtigen. Dabei beschreibt das Verhalten des Steuerpflichtigen das Nahziel. Durch dieses Verhalten soll ein öffentlicher Zweck (Endzweck) erreicht werden. Durch die Verfolgung dieses Gemeinwohlzweckes wird eine Abweichung von der Belastungsgleichheit überhaupt erst zulässig.

Ein Interesse des Tierschutzes, das von der Hundesteuer verfolgt werden kann, liegt darin, potentielle Hundehalter dazu zu bewegen, Hunde aus Tierheimen bei sich aufzunehmen. Um dies attraktiv zu gestalten, könnte die Steuer für die Haltung jener Hunde (zeitweise) ermäßigt oder ausgesetzt werden.

Die Hundesteuer lenkt somit Hundehalter (Nahziel) mit der sachlichen Zielstellung tierschutzrechtliche Anliegen (Endzweck) zu verfolgen.

Das Tierschutzinteresse, welches in Gestalt des hundesteuerlichen Lenkungszwecks verfolgt werden kann, dürfte eine vom Regelfall abweichende Besteuerung rechtfertigen.

## Fazit

Es bleibt dem kommunalen Satzungsgeber unbenommen, unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in der Steuersatzung vorzusehen. Die Gestaltungsfreiheit ist erst dort beschränkt, wo die ungleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte oder die gleiche Behandlung nicht vergleichbarer Sachverhalte sachlich nicht mehr vertretbar ist, also kein einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung erkennbar ist.

Regelungen von Lenkungszielen bzw. -funktionen dürfen auch im nichtsteuerlichen Kompetenzbereich liegen. Das Lenkungsziel einer Steuerbefreiung aus tierschutzrechtlichen Belangen dürfte durch die Verfolgung eines Gemeinwohlzweckes nicht zu beanstanden sein. Der Satzungsgeber kann einen (zeitlichen) Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestand für Hunde, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in privates Eigentum übernommen worden sind, in die örtliche Hundesteuersatzung aufnehmen, ohne dass darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen dürfte.

## Verfahren

Zur einheitlichen Rechtsanwendung sollten Regelungen aufgestellt werden, an denen die Steuerabteilung gebunden ist.

Eine Steuerbefreiung wird satzungsgemäß nur auf Antrag gewährt und sollte nur für Hunde gelten, die nachweislich aus Tierheimen (z. B. Tierabgabevertrag) aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung ist auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt. Die Steuerbefreiung gilt nur für zukünftig anzumeldende Hunde. Die vom Finanzausschuss beschlossene Empfehlung zur Satzungsänderung wurde dahingehend redaktionell angepasst und ergänzt.

Anregungen und weitere Möglichkeiten, die im Ermessen des Satzungsgebers liegen, wären:

- Steuerermäßigung statt Steuerbefreiung (Verringerung der zu zahlenden Hundesteuer um 50%)
- Beschränkung auf inländische Tierheime und ähnliche Einrichtungen, die bestimmte Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfüllen und nach § 11 Abs. 1. Nr. 3 TierSchG zum Betrieb eine Erlaubnis der zuständigen Behörden bedürfen,
- Beschränkung der Regelung auf Tierheime aus der Region, z. B. nur Tierschutz Mölln-Ratzeburg und Umgebung e.V.,
- Beschränkung der Dauer für die Steuerbefreiung (1 Jahr, 2 Jahre oder auch dauerhaft)
- Beschränkung auf einen Hund pro Haushalt (in der Änderungssatzung als Vorschlag bereits eingepflegt).

Im Zuge der vorgenannten Änderungen wurde die Satzung an die aktuellen Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst.

Alle übrigen bisherigen Satzungsinhalte bleiben unverändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mindereinnahmen in Höhe von rd. 130 € je Hund durch Einführung eines weiteren Befreiungstatbestandes. Die jährlichen Mindereinnahmen sind aktuell noch nicht genau zu beziffern; bei fünf neu angemeldeten Hunden im Jahr wären es 650 € im ersten Haushaltsjahr und 1.300 € im Folgejahr.

**Anlagenverzeichnis:**

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

## I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2020 folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

1. In § 7 (Steuerbefreiung) wird eine neue Ziffer 9 eingefügt:

9. Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für zwei Jahre. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendervierteljahr der Anschaffung nur für den ersten Hund im Haushalt gewährt.

2. § 13 (Datenschutz) erhält folgende Fassung:

### § 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Ratzeburg zulässig:

- a) Name, Vorname(n);
- b) Anschrift;
- c) Bankverbindung;
- d) Anzahl der anzumeldenden Hunde;
- e) Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb;
- f) Beginn bzw. Ende der Hundehaltung;
- g) Geburtsdatum des Hundes;
- h) Hunderasse;
- i) Eigenschaft der Gefährlichkeit des Hundes;
- j) Verwendungszweck des Hundes;
- k) elektronische Kennnummer des Hundes;
- l) Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
- m) Name und Anschrift des neuen Besitzers im Falle der Veräußerung eines Hundes.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung eines Hundes;
- b) bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates;
- c) bei Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung;
- d) aus dem Einwohnermelderegister;
- e) von Ordnungsbehörden;
- f) von Sozialämtern;
- g) von Polizeidienststellen;
- h) bei einer Hundebestandsaufnahme;
- i) von Kontrollmitteilungen anderer Behörden;
- j) von Tierschutzvereinen.

(3) Die Daten dürfen von der Stadt Ratzeburg als datenverarbeitende Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Stadt Ratzeburg ist zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern an anderen Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten benötigen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.2020

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Koech  
Bürgermeister

# Ö 9.2

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.01.2020

SR/BerVoSr/156/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 35 30

## Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019

### Zielsetzung:

Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 22.01.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 28.01.2020

### Sachverhalt:

Nach Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Gemäß der Satzung über das Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist auf Grundlage der Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2019 eine Einnahme- und Ausgaberechnung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Nachdem die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 fristgemäß durch den Kassenwart aufgestellt und von den Kassenprüfern der Feuerwehr geprüft wurde, hat die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

in der Sitzung am 10.01.2020 der Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 zugestimmt.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist die Einnahme- und Ausgaberechnung abschließend der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**Anlage**

Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019

# Ö 9.2

## Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.965,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.422,61 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.755,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.251,76 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	11.386,94 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.474,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	75,76 €	
5	Sonstige Einnahmen	24.240,38 €		13	Sonstige Ausgaben	27.473,11 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.879,37 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	4.529,45 €	Automatische Buchung
0-7	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>45.226,69 €</b>		8-15	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>45.226,69 €</b>	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2019	15.109,30 €
Entnahme	- €
Zuführung	4.529,45 €
<b>Aktueller Stand des Sondervermögens</b>	<b>19.638,75 €</b>

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

# Ö 9.3

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.02.2020

SR/BeVoSr/274/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1 - 030 03/2020

### Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einrichtung einer weiteren Gerätewart-Stelle

#### Zielsetzung:

Einrichtung einer weiteren Stelle für einen zweiten hauptamtlichen Gerätewart und Ausweisung im Stellenplan 2020.

#### Beschlussvorschlag:

1. **Der Finanzausschuss empfiehlt** der Stadtvertretung, die Einrichtung und Ausweisung einer weiteren Stelle für einen zweiten hauptamtlichen Gerätewart im Stellenplan 2020 zu beschließen.

2. **Der Hauptausschuss beschließt,**

a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....  
.....

3. **Die Stadtvertretung beschließt** auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung – die Einrichtung und Ausweisung einer weiteren Stelle für einen zweiten hauptamtlichen Gerätewart im Stellenplan 2020.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 13.02.2020  
Denkewitz, Sarena am 14.02.2020  
Bruns, Martin am 14.02.2020

### **Sachverhalt:**

In vorstehender Angelegenheit wird zunächst -auch zur Vermeidung von Wiederholungen- auf die bisherigen Beschlussvorlagen und Beratungen zum Stellenplan 2020 verwiesen.

Der Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 28.01.2020 über den Stellenplan 2020 beraten. Insbesondere wurde dabei über die Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes für die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg (Stelle Nr. 36) diskutiert. Im Verlauf der Diskussion wurde sodann aus den Reihen der anwesenden Mitglieder der Antrag gestellt, die Beratung über die Einrichtung einer Planstelle für einen zweiten hauptamtlichen Gerätewart vorerst zurückzustellen mit der Bitte an die Verwaltung, für die neu einzurichtende Planstelle sowie auch für die Stelle des vorhandenen Gerätewartes jeweils eine detaillierte Stellenbeschreibung zu erarbeiten und vorzulegen. Die erneute Beratung über diesen Personalbedarf könne sodann in der kommenden Sitzung des Finanzausschusses am 25.02.2020 in der Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg stattfinden.

Der Antrag auf Zurückstellung dieses Personalbedarfes und die erneute Beratung hierüber in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.02.2020 wurde mit 11 Ja-Stimmen (= einstimmig) angenommen. Der Hauptausschuss hat demzufolge im Rahmen der Beratung zum Stellenplan 2020 in seiner (Sonder-) Sitzung am 03.02.2020 gleichlautend (einstimmig) beschlossen.

Die für die erneute Beratung erbetenen Stellenbeschreibungen für die beiden hauptamtlichen Gerätewarte sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

*Bei Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes (ggf. zum 01.07.2020) entstehen anteilige Personalkosten bis zum 31.12.2020 i. H. v. ca. 22.400,00 €.*

*Da die ursprünglich hierfür veranschlagten Personalkosten i. H. v. 44.800,00 €/Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 vorerst wieder gestrichen worden sind, wären diese Haushaltsmittel in einem Nachtragshaushaltsplan 2020 wieder bereitzustellen.*

### **Anlagenverzeichnis:**

- 1) Stellenbeschreibung vorhandene Gerätewart-Stelle
  - 2) Stellenbeschreibung zweite Gerätewart-Stelle
- AFKzV und DGUV (Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr)



# Ö 9.3

Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder und

## Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

### Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr (Stand September 2013)

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGUV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
<b>Schutzkleidung und Schutzgerät</b>									
Warnkleidung		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 6)				DIN EN 471		
Wathose		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3) 6)						
Schnittschutzkleidung		x	alle 12 Monate 3) 6)				DIN EN 381		
Rettungsweste manuell und automatisch	x	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3) 6)		BGR 201		DIN EN ISO 12402		

Gehörschützer (Mehrweg)		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3)				DIN EN 352		
Feuerwehrlhelm		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 6) 7)				DIN EN 443		20)
Gesichtsschutz		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)				DIN EN 14458 DIN EN 1731		20)
Feuerschutzhaube		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3) 6)				DIN EN 13911		20)
Feuerwehrsutzkleidung		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2) 6)				DIN EN 469		14) 20)
Feuerwehrsutzhandschuhe		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3) 6)				DIN EN 659		20)
Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3) 6)				DIN EN 388		
Feuerwehrtiefel		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3)				DIN EN 15090		20)
Atemanschluss (Vollmaske)	x	x <sup>2)</sup>	halbjährlich <sup>2) 15)</sup>		BGR/GUV-R 190 BGI/GUV-I 8674		DIN EN 136	FwDV 7	
Pressluftatmer	x	x <sup>2)</sup>	halbjährlich <sup>2) 15)</sup>	6 Jahre <sup>4)</sup>	BGR/GUV-R 190 BGI/GUV-I		DIN EN 137	FwDV 7	

					8674				
Fluchthaube (Filtergerät mit Haube ...)		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>		BGR/GUV-R 190 BGI/GUV-I 8674		DIN EN 403	FwDV 7	
Atemluftflasche (Atemschutzgerät)	x	x <sup>2)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>	5 Jahre äußere, innere und Festigkeitsprüfung	BGR/GUV-R 190 BGI/GUV-I 8674		DIN EN 12021 DIN EN 144	FwDV 7 BetrSichV	
Tauchgerät	x	x <sup>2)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>	6 Jahre 4) <sup>15)</sup>			DIN EN 250	FwDV 8 vfdb 0803	
Atemluftflasche (Tauchgerät)	x	x <sup>2)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>	2,5 Jahre innere, äusere und Gewichtsprüfung 5 Jahre Festigkeitsprüfung			DIN EN 12021 DIN EN 144	FwDV 8 vfdb 0803 BetrSichV	
Rettungsgerät (spezielle Taucheraustüstung)	x	x <sup>2)</sup>	vierteljährlich <sup>3)</sup>	alle 12 Monate			DIN EN 12628 DIN EN 1809	FwDV 8	
<b>Löschgerät</b>									
Kübelspritze		x <sup>3)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>				DIN 14405		
Feuerlöscher (tragbar)		x <sup>2)</sup>	2 Jahre <sup>2)</sup>		BGV/GUV-V A1		DIN 14406-4 DIN EN 3-7	BetrSichV ASR A2.2	

Pulverlöschgerät (fahrbar)		x <sup>2)</sup>	2 Jahre <sup>2)</sup>	5 Jahre 4) <sup>19)</sup>	BGV/GUV-V A1			BetrSichV TRB 801 ASR A2.2	
Schaummittel			halbjährlich 18)				EN 1568		
Geräte zur Schaumerzeugung		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)						
<b>Schläuche, Armaturen, Zubehör</b>									
Druckschläuche		x <sup>3)</sup>	bei jeder Wäsche <sup>2)</sup>	bei jeder Wäsche <sup>2)</sup>	GUV-V C 53	11	DIN 14811		
Formstabile Druckschläuche		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate <sup>2)</sup>	GUV-V C 53	12	EN 1947		
Saugschläuche		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate <sup>2)</sup>	GUV-V C 53	13	DIN 14810 ISO 14557		
Ansaugschläuche		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)				DIN 14819		
Wasserführende Armaturen und Zubehör, z. B. Strahlrohre		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate <sup>2)</sup>			DIN EN 15182		
Standrohr Sitz des Dichtungsring	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)						DVGW W331

### Rettungsgerät

Hubrettungsfahrzeug		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate 2)	ZH 1/515	14, 15	DIN EN 14043		
Schiebleiter 2-teilig Leichtmetall	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate 2)	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	20.4	EN 1147		
Schiebleiter 3-teilig Leichtmetall	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate 2)	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	8	EN 1147		
Steckleiter, Leichtmetall	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate 2)	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	6	EN 1147		
Steckleiter, Einsteckteil	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694		EN 1147		
Steckleiter-Verbindungsteil	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate 2)	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694		EN 1147		
Klappleiter	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	7	EN 1147		
Multifunktionsleiter	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate	alle 12 Monate 2)	GUV-V C 53	9	DIN EN 1147		

			2)		BGI/GUV-I 694				
Rettungsplattform	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate <sup>2)</sup>	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	10	DIN 14830		
Sprungpolster	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)	alle 12 Monate <sup>2)</sup>	GUV-V C 53	3	DIN 14151 T1, T3		
Gerätesatz Auf- und Abseilgerät	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 10 Jahre <sup>1)</sup>	BGR/GUV- R 198 BGR/GUV- R 199		DIN EN 14800 T 16		
Gerätesatz Absturzsicherung	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 10 Jahre <sup>1)</sup>	BGR/GUV- R 198 BGR/GUV- R 199		DIN EN 14800 T 17		
Abseilgerät	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 10 Jahre <sup>1)</sup>	BGR/GUV- R 198 BGR/GUV- R 199 BGG 906				
Rettungsschleufe	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 10 Jahre <sup>1)</sup>			DIN EN 1498		
Auffanggurt	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate		BGR/GUV- R 198		DIN EN 361		

			1) 2)		BGR/GUV-R 199				
Kernmantelstatikseil	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)		BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 1891		
Kernmanteldynamikseil	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)		BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 892		
Falldämpfer	x <sup>3)</sup>	x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 2)	Falldämpfer sind Einweggeräte und nach einer Belastung durch Sturz sofort auszusondern!					
					BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 355		
Feuerwehroleine	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		GUV-V C 53	2	DIN 14920		
Feuerwehr-Haltegurt	x <sup>3)</sup>	x <sup>3) 11)</sup>	alle 12 Monate 2)		GUV-V C 53	1	DIN EN 358 DIN 14926 DIN 14927		
Rettungsboot (RTB 1, RTB 2)	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)		BGV/GUV-V D19		DIN 14961		

Fw Mehrzweckboot	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)		BGV/GUV- V D19		DIN 14961		
<b>Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät</b>									
Krankentrage	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)				DIN 13024 T1 u. T2		
Spezialtragen wie Schleifkorbtrage/Rolltrage	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)						
Verbandkasten E		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)				DIN 13169		
Beatmungsgerät (Ambubeutel)		x <sup>3)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>						13), 1)
Sekretabsaugpumpe		x <sup>3)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>						13), 1)
Sauerstoffflasche, med.	x <sup>3)</sup>	x <sup>2)</sup>	monatlich <sup>3)</sup>	Äußere Prüfung 2 J Innere Prüfung 5 J Festigkeitsprüfung 10 J <sup>19)</sup>				BetrSichV	
<b>Beleuchtungs-Signal und Fernmeldegerät</b>									
Handscheinwerfer, Ex		x <sup>3) 8)</sup>	monatlich <sup>1) 3)</sup>		BGV/GUV- V A 3 BGI/GUV-I 8524		DIN 14624 DIN EN 60079		

Arbeitsstellenscheinwerfer		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 5)		BGV/GUV- V A 3 BGI/GUV-I 8524		DIN VDE 0702- 1		
Flutlichtstahler		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 5)		BGV/GUV- V A 3 BGI/GUV-I 8524		DIN VDE 0702- 1		
Handlautsprecher		x <sup>3) 8)</sup>	alle 12 Monate 1) 3)		BGV/GUV- V A 3 BGI/GUV-I 8524				
Leitungstrommel		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 5)		BGV/GUV- V A 3 BGI/GUV-I 8524		DIN VDE 0702- 1		
Abzweigstück		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 5)		BGV/GUV- V A 3 BGI/GUV-I 8524		DIN VDE 0702- 1		
Warnleuchte nach StVZO		x <sup>3) 8)</sup>	alle 12 Monate 3)						17)
Verkehrswarngerät		x <sup>3) 8)</sup>	alle 12 Monate 3)						

Winkerkelle (elektrisch, beleuchtet)		x <sup>3) 8)</sup>	alle 12 Monate 3)						
Handsprechfunkgerät		x <sup>3) 8)</sup>	monatlich 2) 3) 8)						
<b>Arbeitsgerät</b>									
Spreizer		x <sup>1) 2) 8)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)	alle 3 Jahre <sup>1) 2)</sup>	GUV-V C 53	18		DIN EN 13204	
Schneidgerät		x <sup>1) 2) 8)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)	alle 3 Jahre <sup>1) 2)</sup>	GUV-V C 53	18		DIN EN 13204	
Kombigerät		x <sup>1) 2) 8)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)	alle 3 Jahre <sup>1) 2)</sup>	GUV-V C 53	18		DIN EN 13204	
Rettungszyylinder		x <sup>1) 2)</sup>	alle 12 Monate 1) 2)	alle 3 Jahre <sup>1) 2)</sup>	GUV-V C 53	18		DIN EN 13204	
Hydraulik-Pumpenaggregat		x <sup>1) 3)</sup>	alle 12 Monate 2) 5)	alle 3 Jahre <sup>2) 5)</sup>	GUV-V C 53	18		DIN EN 13204	
Hydraulische Winde (Büffelwinde)		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 3 Jahre <sup>1) 2)</sup>	BGV/GUV- V D 8				
Hebekissensystem ≤ 1 bar		x <sup>2)</sup>	alle 12 Monate 2)	alle 5 Jahre durch Hersteller	GUV-V C 53 BGV/GUV- V D 8	4		DIN 14152 DIN EN 13731	

Leckdichtkissen		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>1)</sup>					
Rohrdichtkissen		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>1)</sup>					
Mehrzweckzug		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>		BGV/GUV- V D 8		DIN 14800-5		
Be- und Entlüftungsgerät		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>						
Hebebaum		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>						
Gulli-Dichtkissen		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>						
Hubwagen		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>1)</sup>					
Tragkraftspritzen		x <sup>3)</sup>	halbjährlich <sup>3) 12)</sup>	alle 12 Monate <sup>8)</sup>			DIN 14410 DIN EN 14466		
Feuerlöschkreiselpumpen		x <sup>3)</sup>	halbjährlich <sup>3) 12)</sup>	alle 12 Monate <sup>8)</sup>			DIN 14420 EN 1028		
Turbinentauchpumpe		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>1) 3)</sup>				DIN 14426		

Handmembranpumpe		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3)						
Industriesauger		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 5)		BGV/GUV- V A3 BGI/GUV-I 8524		DIN EN 60335		
Schmutzwasserpumpe		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 5)		BGV/GUV- V A3 BGI/GUV-I 8524				
Stromerzeuger		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 12)	alle 12 Monate <sup>1) 5)</sup>	BGV/GUV- V A3 BGI/GUV-I 8524		DIN 14685		
Motorsäge mit Verbrennungsmotor		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 12)				DIN EN ISO 11681		
Motorsäge mit Elektromotor		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 5)		BGV/GUV- V A3 BGI/GUV-I 8524				
Trennschleifmaschine mit Verbrennungsmotor		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 1) 3) 12)				DIN EN ISO 19432		
Trennschleifmaschine mit		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate		BGV/GUV- V A3		DIN EN ISO		

Elektromotor			1) 3) 5)		BGI/GUV-I 8524		61029-2-10		
Trennscheiben		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)				DIN EN 12413		21)
Anschlagmittel/Drahtseil		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 151 BGR/GUV- R 500 Kap. 2.8	19	DIN EN 12385		
Kettengehänge, ein- und mehrsträngig		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 500 Kap. 2.8		DIN 685		
Kunstfaserseil		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 152 BGR/GUV- R 500 Kap. 2.8	19			
Hebebänder		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 500 Kap. 2.8		DIN EN 1492		
Hebegerichte, mehrsträngig		x <sup>3)</sup> alle 12 Monate 2)	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 500 Kap. 2.8				

textile Endlosschlinge		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)						
Lastaufnahmeeinrichtung		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 500 Kap. 2.8				
<b>Handwerkzeug und Messgerät</b>									
Plasmaschneidgerät		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 2)		BGR/GUV- R 500 Kap. 2.26				
Werkzeugkasten FwK		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)				DIN 14881		
Werkzeugkasten E		x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate 3)				DIN 14885		
Dosisleistungsmessgerät		x <sup>3)</sup>	halbjährlich <sup>2)</sup>						
Dosisleistungswarngerät		x <sup>3)</sup>	halbjährlich <sup>2)</sup>						
Ex-, Ex-/Ox-Messgerät		x <sup>3)</sup>	1)				DIN EN 60079- 29-1 DIN EN 50104		
Wärmebildkamera		x <sup>3)</sup>	1)						

### Sondergerät

Kraftstoffkanister aus PE			monatlich <sup>3)</sup>	Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sind nach ADR 5 Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern. Datum auf dem Kanister.
Doppelkanister für Kettensägen aus PE			monatlich <sup>3)</sup>	Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sind nach ADR 5 Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern. Datum auf dem Kanister.

### Geräte im Fw-Haus

Feuerwehrfahrzeuge	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>2)</sup>		BGV/GUV-V D29 BGR/GUV-R 157 BGR/GUV-R 186 BGG/GUV-G 915 BGG/GUV-G 916		DIN 14502 DIN EN 1846	StVZO	
Flurförderzeuge	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>2)</sup>		GUV-V D27.1				16)
Winden	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>2)</sup>		BGV/GUV-V D 8				
Hebebühnen	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	alle 12 Monate <sup>2)</sup>		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.10				

					BGI 689				
--	--	--	--	--	---------	--	--	--	--

**Bedeutung der in der Geräteprüftabelle genannten Fußnoten:**

1. Gerät ist nach Herstellervorschriften zu prüfen
2. Prüfung durch einen Sachkundigen
3. Empfehlung: Zur Sicherstellung der Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit durch eine unterwiesene Person zu prüfen
4. Prüfung durch Sachverständigen und/oder Hersteller
5. Prüfung nicht ortsfester Elektrogeräte erfolgt durch eine Fachkraft oder eine in der Elektrotechnik unterwiesene Person
6. Hier sind in jährlichem Abstand Vollzähligkeit und Gesamtzustand zu prüfen (z. B. Nähte, Knöpfe, Hosenträger, Reißverschluss)
7. Unversehrtheit der Verschlüsse
8. Akku- und Batteriegeräte auf Ladezustand überprüfen
9. Prüfung der Gebrauchsfähigkeit, Sauberkeit, Desinfektion
10. Prüfung auf weitere Verwendbarkeit des Gerätes
11. Ein durch Absturz beanspruchter Gurt ist sofort zu prüfen
12. Besondere Hinweise der Motorhersteller beachten
13. Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Übung mit dem Gerät durchzuführen (Handhabung)
14. Herstellungsrichtlinien der Länder
15. Bei luftdicht verpackten Vollmasken oder Masken-Helm-Kombinationen ist die Sicht- und Funktionsprüfung alle 2 Jahre ausreichend, ggf. halbjährlich Stichproben durchführen

16. Wenn Behälter nachgefüllt wird
17. Prüfzeichen und Zulassung des BMVBW muss auf dem Gerät vorhanden sein
18. Prüfung auf Wasserhaltezeit empfohlen
19. Maximaler Zeitraum; Das Prüfintervall ist ggf. im Einzelfall nach der Betriebssicherheitsverordnung mit der Prüfstelle zu vereinbaren
20. Information "Sicherheit im Feuerwehrdienst" (BGI/GUV-I 8651), Kapitel A3
21. Verfalldatum beachten, in der Regel 3 Jahre

## Anhang 2

### Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (bisher: BGG/GUV-G 9102)

#### Anhangteil

**Anhang 2 – Wartungsfristen und durchzuführende Arbeiten an Vollmasken für Atemfilter und Pressluftatmer (Zusätzlich sind die Hersteller-Angaben zu beachten)**

Pos.	Atemanschluss	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbemerkungen)	Maximalfristen					
			Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
1.1	Vollmasken							
1.1.1		Reinigung und Desinfektion <sup>*1)</sup>		x		x <sup>*1)</sup>		
1.1.2		Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung <sup>**1)</sup>		x	x <sup>**1)</sup>			
1.1.3		Wechsel der Ausatemventilscheibe					x	
1.1.4		Wechsel der Sprechmembrane						x
1.1.5		Kontrolle durch den Gerätträger	x					

Quelle: BGI/GUV-I 8674

\*1)

Bei der 2-jährigen Frist für Atemanschlüsse wird davon ausgegangen, dass einmal gereinigte und desinfizierte Masken luftdicht verpackt gelagert werden, anderenfalls gilt eine halbjährliche Frist. Nach jeder Reinigung/Desinfektion sind die Atemanschlüsse grundsätzlich zu prüfen.

\*\*)

Bei luftdicht verpackten Atemanschlüssen, die keinen erhöhten klimatischen und mechanischen Belastungen (z. B. Mitführen auf Fahrzeugen) ausgesetzt sind, kann diese Frist auf 2 Jahre verlängert werden

### **Anhang 3**

#### **Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (bisher: BGG/GUV-G 9102)**

##### ***Anhangteil***

***Anhang 3 – Wartungsfristen und durchzuführende Arbeiten an Behältergeräten mit Druckluft (Pressluftatmer) (Zusätzlich sind die Hersteller-Angaben zu beachten)***

Pos.	Gerät	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbeschreibungen)	Maximalfristen					
			Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
3	Pressluftatmer							
3.1	Pressluftatmer, komplett							
3.1.1	Pressluftatmer, komplett	Reinigung		x	x			
3.1.2	Pressluftatmer, komplett	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		x	x			
3.1.3	Pressluftatmer, komplett	Kontrolle durch den Gerätträger	x					
3.2	Lungenautomat (LA)							
3.2.1	Lungenautomat (LA)	Reinigung und Desinfektion		x		x		
3.2.2	Lungenautomat (LA)	Wechsel <sup>2)</sup> der Membran				x	x	
3.2.3	Lungenautomat	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		x	x			

	(LA)	<u>1</u>						
3.3	Lungenautomat einschließlich Schlauch	Grundüberholung <sup>**)</sup>						x
3.4	Pressluftatmer mit Tragevorrichtung, ohne LA und Flasche	Grundüberholung <sup>**)</sup>						x
3.5	Druckluft, Druckluftflaschen und -ventile							

Quelle: BGI/GUV-I 8674

\*)

Erfolgt die Sichtprüfung der Membran nach jedem Gebrauch, gilt die vierjährige Wechselfrist. Erfolgt die Sichtprüfung halbjährlich, gilt die zweijährige Wechselfrist.

\*\*)

Siehe auch Abschnitt 3.3.2 "Instandhaltungs- und Prüffristen" der BGR/GUV-R 190

Die "Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr" (BGG/GUV-G 9102) wurden vollständig überarbeitet, aktualisiert (u.a. alle Rechts- und Normbezüge) und korrigiert. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten gedruckten Ausgabe vom Dezember 2009 sind:

# Ö 9.3 Stellenbeschreibung

(Vordruck KUBUS GmbH)

## I. Angaben zum Stelleninhaber

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b> Gerätewart (Hauptamtlich)
<b>Fachamt</b> Fachbereich Bürgerdienste Fachdienst Ordnungswesen	<b>Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe</b> EG 5 TVÖD (Vollzeit)

## II. Angaben zur Stelle

### 1. Zielsetzung der Stelle

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptamtlicher Gerätewart</li> <li>- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Gerätschaften</li> <li>- Einsatzbereitschaft, insbesondere in der Tagesverfügbarkeit</li> <li>- Aufrechterhaltung der gesetzlichen Aufgabe Brandschutz</li> <li>- Vorbeugung und Verhütung von Bränden und Explosionen</li> <li>- Schutz von Menschen, Tieren und Sachen</li> <li>- Selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise</li> <li>- Betreuung und Bewirtschaftung des Gebäudes Feuerwehrgerätehaus</li> <li>- Teilnahme von Fortbildungen, Seminaren und Sicherheitsschulungen</li> <li>- Vertretung Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter -Stelle Kennnummer 30.3 (teilweise)</li> <li>- Anwendung von Brandschutzgesetz, Landesbauordnung, Geräteprüfordnung des Landes Schleswig-Holstein, UVV Feuerwehr (GUV-V, GUV-G, GUV-I, BGI, DGUV), Straßenverkehrszulassungsordnung, Feuerwehr-Dienstvorschrift, DIN-EN-Normen, VO-L, BOS, BrandverhütungsschauVO, Gefahrenstoffverordnung, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Vollzugs- und Vollstreckungsordnung, Strahlenschutzverordnung und Arbeitsstättenverordnung</li> </ul>
---

### 2. Organisatorische Eingliederung des Stelleninhabers

1	<b>Der Stelleninhaber/ in ist unmittelbar unterstellt:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  Fachdienstleitung / Frau R. / EG Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter / Herr N. / EG Wehrführer / Ehrenbeamter mit Aufwandsentschädigung
2	<b>Dem Stelleninhaber/ in ist unmittelbar unterstellt:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  ./
3	<b>Der Stelleninhaber/in vertritt:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter / Herr N. / EG (teilweise)

4	<b>Der Stelleninhaber/ in wird vertreten durch:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  Hauptamtlicher Gerätewart / Herr N. / EG (teilweise)
---	--

### 3. Arbeitsbeschreibung

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten	Zeitanteil in %
1.	<u>Feuerwehrfahrzeuge (auch an allen Außenstandorten)</u> - Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens halbjährliche Grundreinigung der Fahrzeuge - Wiederherstellung der Sauberkeit der Einsatzfahrzeuge direkt nach einem abgeschlossenen Einsatz (ggf. gleich früh morgens) - Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge - Überwachung von Prüfungsterminen (Sicherheitsprüfung, TÜV, AU, UVV etc.) insbesondere und vorrangig EDV FOX 112 basierend - Überführungs- und Versorgungsfahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale	25 %
2.	<u>Feuerwehrtechnische Ausrüstung (auch an allen Außenstandorten)</u> - Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung - Instandsetzung und Unterhaltung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung - Mitwirkung bei der regelmäßigen einmaljährlichen Geräteprüfung	25 %
3.	<u>Sicherstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft</u> - Überwachung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzmitteln	12 %
4.	<u>Dienst- und Schutzbekleidung</u> - Koordination der Pflege und Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und der Tagesdienstbekleidung aller Kameradinnen und Kameraden	2 %
5.	<u>Betrieb und Bewirtschaftung des Feuerwehrgerätehauses</u> - Haustechnik - Sicherheit und Ordnung - Werkstatt - Gebäude- und Geländezustand (einschließlich Winterdienst) - Überwachung der Gebäudereinigung (externer Dienstleister) - Koordination und Terminierung von Handwerkerbesuchen in Abstimmung mit dem Fachdienst Liegenschaften und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Ratzeburg als Auftraggeber	10 %
6.	<u>Einweisung und Anleitung der Kameradinnen und Kameraden</u> - Einweisung in die Bedienung der Feuerwehr- und Haustechnik - Durchführung von mindestens einem Gerätewartdienst halbjährlich	1 %

7.	<u>Prüfungen „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“</u> - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	1 %
8.	<u>Unfallverhütung und Normvorschriften</u> - Kontrolle der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften - Kontrolle und Beachtung der Normvorschriften	1 %
9.	<u>Digitalfunk</u> - Mitwirkung bei der Überwachung der Funktionsfähigkeit der Digitalfunkgeräte - Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Prüfungen und Softwareupdates	3 %
10.	<u>Beschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen</u> - Mitwirkung bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Gerätschaften sowie Dienst- und Schutzkleidung - Mitwirkung bei der Beschaffung von Material zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr	1 %
11.	<u>Haushaltsmittel und Budget</u> - Mitwirkung und Beratung bei der Erstellung des Budgets, Haushaltsmittelplanung und des Vermögenshaushaltes sowie des Investitionsplanes - Mitwirkung bei der Erstellung von Prioritätenlisten	2 %
12.	<u>Inventarisierung und Vermögenserfassung</u> - Mitwirkung und Zuarbeit bei der Durchführung der jährlichen Inventur aller der Feuerwehr zugeteilten Geräte und Ausrüstungsgegenstände - Mitwirkung bei der Überwachung der laufenden Inventarisierung von neu zugegangenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände sowie Abgabe der Meldungen der Abgänge von Geräten und Ausrüstungsgegenständen - Mitwirkung bei der Durchführung der Vermögenserfassung, die insbesondere Grundlage für die Gebührenkalkulation zur Feuerwehr-Gebührensatzung ist (Neuerstellung alle 3 Jahre)	2 %
13.	<u>Brandschutz/Technische Hilfe/Türöffnungen/Sonstige Einsätze</u> - Teilnahme an allen Einsätze im laufenden Tagesgeschäft (Tagesverfügbarkeit), soweit keine anderen Termine, insbesondere mit Ortsabwesenheit, dies verhindern <i>(Zeitanteil ist nicht planbar/kann in keiner Weise geschätzt werden, geht jedoch immer zu Lasten aller anderen Tätigkeiten)</i>	5 %
14.	<u>Vertretung des Arbeitsplatzes 30.3</u> <u>(Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter)</u> Alle technischen Bereiche des laufenden Tagesgeschäftes	10 %

#### 4. geforderte persönliche Voraussetzungen des Stelleninhabers

##### **Geforderte persönliche Voraussetzungen**

(berufsbildender Abschluss, erworbene Fähigkeiten, Berufserfahrung)

- Ausbildung als Feuerwehrmann (-frau)
- Ausbildung/Fortbildung Kfz-Mechaniker
- Führerschein bis mindestens der Klasse CE (ehemals Klasse 2)
- Erfahrungen im Feuerwehrwesen
- Erfahrungen im feuerwehrtechnischen Bereich
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten (frühe Morgenstunden/späte Abendstunden/Wochenende)
- Selbständige Arbeitsweise
- Besonderes Engagement im ehrenamtlichen Feuerwehrwesen (Einsatzbereitschaft)
- Hohe Belastbarkeit und Ausdauer
- Schnelle Auffassungsgabe
- Flexibilität in der Denk- und Arbeitsweise
- Lösungsorientierte Denkweise
- Entscheidungsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Einfühlungsvermögen
- Gute Zusammenarbeit mit Kernverwaltung (Rathaus)
- Guten Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Feuerwehrkameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg und anderen beteiligten Stellen

Ratzeburg, 07.01.2019

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stelleninhaber/in

Ratzeburg, 07.01.2019

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift unmittelbare Vorgesetzte

## I. Angaben zum Stelleninhaber

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b> N.N. - 00.00.0000	<b>Funktionsbezeichnung</b> Gerätewart (Hauptamtlich)
<b>Fachamt</b> Fachbereich Bürgerdienste Fachdienst Ordnungswesen	<b>Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe</b> EG TVÖD (Vollzeit)

## II. Angaben zur Stelle

### 1. Zielsetzung der Stelle

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptamtlicher Gerätewart</li> <li>- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen, Gerätschaften und PSA</li> <li>- Einsatzbereitschaft, insbesondere in der Tagesverfügbarkeit</li> <li>- Aufrechterhaltung der gesetzlichen Aufgabe Brandschutz</li> <li>- Vorbeugung und Verhütung von Bränden und Explosionen</li> <li>- Schutz von Menschen, Tieren und Sachen</li> <li>- Selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise</li> <li>- Betreuung und Bewirtschaftung des Gebäudes Feuerwehrgerätehaus</li> <li>- Teilnahme an Fortbildungen, Seminaren und Sicherheitsschulungen</li> <li>- Einweisung und Anleitung von Kameradinnen und Kameraden</li> <li>- vollumfängliche Vertretung hauptamtlicher Gerätewart</li> <li>- Vertretung Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter -Stelle Kennnummer 30.3 (teilweise)</li> <li>- Anwendung von Brandschutzgesetz, Landesbauordnung, Geräteprüfordnung des Landes Schleswig-Holstein, UVV Feuerwehr (GUV-V, GUV-G, GUV-I, BGI, DGUV), Straßenverkehrszulassungsordnung, Feuerwehr-Dienstvorschrift, DIN-EN-Normen, VO-L, BOS, BrandverhütungsschauVO, Gefahrenstoffverordnung, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Vollzugs- und Vollstreckungsordnung, Strahlenschutzverordnung und Arbeitsstättenverordnung</li> </ul>
--

### 2. Organisatorische Eingliederung des Stelleninhabers

1	<b>Der Stelleninhaber/ in ist unmittelbar unterstellt:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  Fachdienstleitung / Frau R. / EG Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter / Herr N. / EG Wehrführer / Ehrenbeamter mit Aufwandsentschädigung
2	<b>Dem Stelleninhaber/ in ist unmittelbar unterstellt:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  ./
3	<b>Der Stelleninhaber/in vertritt:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter / Herr N. / EG (teilweise)

	Hauptamtlicher Gerätewart / Herr G. / EG (vollumfänglich)
4	<b>Der Stelleninhaber/ in wird vertreten durch:</b> (Funktion und Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)  Hauptamtlicher Gerätewart / Herr G. / EG

### 3. Arbeitsbeschreibung

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten	Zeitanteil in %
1.	<u>Feuerwehrfahrzeuge (auch an allen Außenstandorten)</u> - Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens halbjährliche Grundreinigung der Fahrzeuge - Wiederherstellung der Sauberkeit der Einsatzfahrzeuge direkt nach einem abgeschlossenen Einsatz (ggf. gleich früh morgens) - Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge - Überwachung von Prüfungsterminen (Sicherheitsprüfung, TÜV, AU, UVV etc.) insbesondere und vorrangig EDV FOX 112 basierend - Überführungs- und Versorgungsfahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale - Prüfung und Dokumentation nach DGUV (siehe Anlage) - monatliche Überprüfung der Atemschutzgeräte	25 %
2.	<u>Feuerwehrtechnische Ausrüstung (auch an allen Außenstandorten)</u> - Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung - Instandsetzung und Unterhaltung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung - Mitwirkung bei der regelmäßigen einmaljährlichen Geräteprüfung - Prüfung und Dokumentation nach DGUV (siehe Anlage)	25 %
3.	<u>Sicherstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft</u> - Überwachung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzmitteln	10 %
4.	<u>Dienst- und Schutzbekleidung</u> - Inventarisierung und Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und der Tagesdienstbekleidung aller Kameradinnen und Kameraden, einschließlich der laufenden Größenermittlung/-verwaltung - Sichtung und Dokumentation nach jedem Brandeinsatz und jährliche Sichtungsprüfung der PSA, sowie der IRS-Systeme laut Herstellerangaben - Schwarz-Weiß-Trennung laufende Überwachung und Pflege	10 %
5.	<u>Betrieb und Bewirtschaftung des Feuerwehrgerätehauses</u> - Haustechnik - Sicherheit und Ordnung - Schlüssel- und Transponderverwaltung der Liegenschaften	5 %

6.	<u>Einweisung und Anleitung der Kameradinnen und Kameraden</u> - Einweisung in den Umgang mit sämtlichen feuerwehrtechnischen Pumpen, einschließlich Pumpen am Fahrzeug - Einweisung in die Fahrzeuge - Fahrtraining - jährliche Unterweisung in sämtlichen Sicherheitsvorschriften	5 %
7.	<u>Digitalfunk/Funkmeldeempfänger (DME)</u> - Mitwirkung bei der Überwachung der Funktionsfähigkeit der Digitalfunkgeräte - Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Prüfungen und Softwareupdates - Einleitung von Reparaturaufträgen	3 %
8.	<u>Beschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen</u> - Mitwirkung bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Gerätschaften sowie Dienst- und Schutzkleidung - Mitwirkung bei der Beschaffung von Material zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr	1 %
9.	<u>Haushaltsmittel und Budget</u> - Mitwirkung und Beratung bei der Erstellung des Budgets, Haushaltsmittelplanung und des Vermögenshaushaltes sowie des Investitionsplanes - Mitwirkung bei der Erstellung von Prioritätenlisten	2 %
10.	<u>Inventarisierung und Vermögenserfassung</u> - Mitwirkung und Zuarbeit bei der Durchführung der jährlichen Inventur aller der Feuerwehr zugeteilten Geräte und Ausrüstungsgegenstände - Mitwirkung bei der Überwachung der laufenden Inventarisierung von neu zugegangenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände sowie Abgabe der Meldungen der Abgänge von Geräten und Ausrüstungsgegenständen - Mitwirkung bei der Durchführung der Vermögenserfassung, die insbesondere Grundlage für die Gebührenkalkulation zur Feuerwehr-Gebührensatzung ist (Neuerstellung alle 3 Jahre)	3 %
11.	<u>Brandschutz/Technische Hilfe/Türöffnungen/Sonstige Einsätze</u> - Teilnahme an allen Einsätze im laufenden Tagesgeschäft (Tagesverfügbarkeit), soweit keine anderen Termine, insbesondere mit Ortsabwesenheit, dies verhindern <i>(Zeitanteil ist nicht planbar/kann in keiner Weise geschätzt werden, geht jedoch immer zu Lasten aller anderen Tätigkeiten)</i>	5 %
12.	<u>Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung</u> - Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen - Brandschutzaufklärung für Vereine, öffentliche Gruppen, Elternkreise, Seniorengruppen, - Mitarbeiterschulungen nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Schulen, Betrieben, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Geschäften, Krankenhäusern	6 %

#### 4. geforderte persönliche Voraussetzungen des Stelleninhabers

##### **Geforderte persönliche Voraussetzungen**

(berufsbildender Abschluss, erworbene Fähigkeiten, Berufserfahrung)

- Ausbildung als Feuerwehrmann (-frau)
- Führerschein bis mindestens der Klasse CE (ehemals Klasse 2)
- Erfahrungen im Feuerwehrwesen
- Erfahrungen im feuerwehrtechnischen Bereich
- Atemschutztauglichkeit (wäre von Vorteil)
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten (frühe Morgenstunden/späte Abendstunden/Wochenende)
- Selbständige Arbeitsweise
- Besonderes Engagement im ehrenamtlichen Feuerwehrwesen (Einsatzbereitschaft)
- Hohe Belastbarkeit und Ausdauer
- Schnelle Auffassungsgabe
- Flexibilität in der Denk- und Arbeitsweise
- Lösungsorientierte Denkweise
- Entscheidungsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Einfühlungsvermögen
- Gute Zusammenarbeit mit Kernverwaltung (Rathaus)
- Guten Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Feuerwehrkameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg und anderen beteiligten Stellen
- Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg (ggf. Zweitmitgliedschaft)

Ratzeburg, 01.01.2020

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stelleninhaber/in

Ratzeburg, 01.01.2020

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift unmittelbare Vorgesetzte

# Ö 9.4

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.02.2020

SR/BeVoSr/275/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-10

## Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

### Zielsetzung:

Die Zahlung einer Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg bei einem Wehralarm in Höhe von 5,00 Euro, rückwirkend ab dem 01.01.2020 nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) Ziffer 4.3.

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt

den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg eine Entschädigungspauschale in Höhe von 5,00 Euro (entspricht dem Höchstsatz nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-fF) bei Vollalarm/ Wehralarm zu gewähren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wehrführungen, Stellvertretungen sowie städtische Bedienstete, die während ihrer Arbeitszeit an einem Einsatz teilnehmen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Denkewitz, Sarena am 14.02.2020

Bruns, Martin am 14.02.2020

### Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 28.01.2020 über den Haushaltsplan beraten.

Es wurde über die Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung von Regelungen bezüglich der Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr, insbesondere die Möglichkeit, Auslagen bzw. (Voll-)Einsätze entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung) vorzugeben, diskutiert.

Da eine einvernehmliche Lösung an diesem Abend nicht erzielt werden konnte, wurde ein Sperrvermerk eingerichtet.

Zudem wurde daraufhin gewiesen, dass eine Regelung auch rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen werden könne.

Nach § 32 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr u. a. Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Die auf Grundlage des BrSchG ergangene Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) regelt Einzelheiten und Höchstsätze.

Nach Ziffer 11.1 der Richtlinie ist die Höhe der Entschädigung durch den Träger der Feuerwehr zu bestimmen.

Die Entschädigung für die Wehrführung nebst Stellvertretung ist bereits in § 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) geregelt.

Bislang wurde keine pauschalierte Entschädigung an die aktiven Feuerwehrmitglieder ausgezahlt. Die Zahlung der pauschalierten Entschädigung je Einsatz sollte aufgrund der hohen Anforderungen, die diese ehrenamtliche Tätigkeit mit sich bringt und zur Motivationsförderung für die ehrenamtlichen Kräfte erfolgen.

Im Jahr 2018 waren bei 415 Einsätzen insgesamt 3.126 Feuerwehrmitglieder tätig. Im Rahmen einer Vollalarmierung (Wehralarm) waren es insgesamt 2.052 Feuerwehrmitglieder.

Für 2019 waren bei 387 Einsätzen insgesamt 3.306 Feuerwehrmitglieder tätig. Im Rahmen einer Vollalarmierung (Wehralarm) waren es insgesamt 2.470 Feuerwehrmitglieder.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zur Ermittlung eines Ansatzes wurde aus den Werten 2018 und 2019 jeweils ein Mittelwert ermittelt.

Die Kosten sind grundsätzlich vom tatsächlichen Einsatzgeschehen abhängig.

Auf Grundlage der Mittelwerte würden bei einer Zahlung der vorgenannten Entschädigungspauschale ab dem 01.01.2020

- bei einer Entschädigung für jeden Einsatz Gesamtkosten von ca. 15.600,00 Euro (3.126 x 5,00 Euro),

- bei einer Entschädigung für jeden Einsatz bei Vollalarm/ Wehralarm Gesamtkosten von ca. 11.300,00 Euro (2.261 x 5,00 Euro)

entstehen.

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 9.5

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.02.2020

SR/BeVoSr/273/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-10

## Auslagenpauschale für Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte

### Zielsetzung:

Nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) Ziffer 2.5 sollen Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von z. Zt. 47 Euro monatlich nicht überschreiten.

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt

der Jugendfeuerwehrwartin oder dem –wart eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF, rückwirkend ab dem 01.01.2020, zu zahlen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Denkewitz, Sarena am 13.02.2020

Bruns, Martin am 13.02.2020

### Sachverhalt:

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

gegen den Träger der Feuerwehr u. a. Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten in der Ausbildung der Jugendabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Die auf Grundlage des BrSchG ergangene Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) regelt Einzelheiten und Höchstsätze.

Nach der EntschRichtl-fF) Ziffer 2.5 sollen Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von z. Zt. 47 Euro monatlich nicht überschreiten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für das Jahr 2020 betragen die Gesamtkosten 564,00 Euro (47,00 Euro x 12 Monate).

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**